
Inklusion in Ganztagschulen: der rechtliche Rahmen

Kurze Vorstellungsrunde

Das erwartet Sie heute:

- Rechtliche Rahmung schulischer Inklusion
- Inklusion als „Entwicklungsaufgabe“ für (Ganztags-)Schulen
- Sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf und Förderschwerpunkte
- Änderungen der AO-SF
- Schulbegleitung

Inklusion



Inklusion versus UN- Behindertenrechtskonvention

UN- BRK ist eine
Selbstverpflichtung

Inklusion erzeugt
Zumutungen!

Inklusion ist
Kommunismus für
die Schule!?

„Werden tausend
Schüler dümmer,
weil Henri da
sitzt?“

Völkerrecht heißt nicht
unbedingt,
dass das Recht beim Volk
ankommt.

Inklusion gelingt!

Es gibt keine
radikale Inklusion.
Das ist ein
Menschenrecht!

Lehrkräfte fühlen
sich von Inklusion
überfordert!

Inklusion
stört den
Unterricht?

Pablo Pineda:
Lehrer mit
Downsyndrom

„Ein neuer Gedanke wird zuerst
verlacht, dann bekämpft,

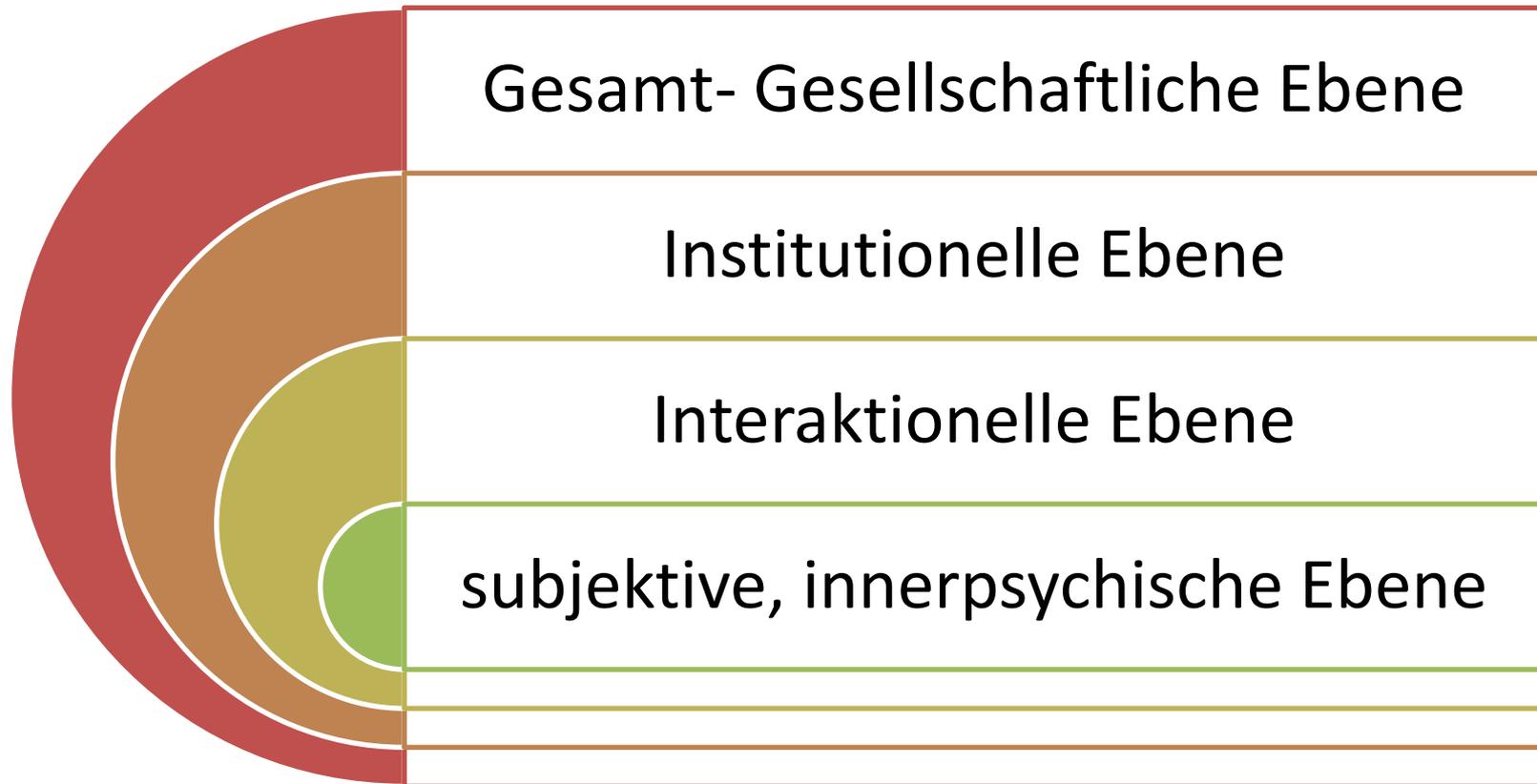
bis er nach längerer Zeit als
selbstverständlich gilt.“

(A. Schopenhauer)

Inklusion...

Ein (allgemeinpädagogischer) Ansatz, der für alle Menschen das **gleiche volle Recht** auf **individuelle Entwicklung** und **soziale Teilhabe** ungeachtet ihrer **persönlichen Unterstützungsbedürfnisse** zugesichert sehen will.

Ebenen inklusiver Prozesse





Was häufig aus dem Blick gerät...

- Inklusion ist kein ausschließlich schulisches Thema, sondern eine GESAMT-GESELLSCHAFTLICHE Entwicklungsaufgabe



Räumliche Barrieren Barrieren in den Köpfen



**Wir sorgen dafür, daß sie
gemeinsam spielen.**

Durch die gezielte Förderung integrativer Einrichtungen räumt die Aktion Sorgenkind von Anfang an mit unsinnigen Vorurteilen auf. Kinder lernen spielerisch, daß es ganz normal ist, verschieden zu sein.
Unterstützen Sie uns. Kaufen Sie ein Los.

AKTION
SORGEN
KIND

Mit freundlicher Unterstützung des Verlags. Foto: Fritz Whaley. S E E K E Y

Inklusive Bildung meint ALLE!



Inklusion in Erziehung und Bildung bedeutet unter anderem...

- **Wertschätzung** aller Schüler_innen und Mitarbeiter_innen
- **Teilhabe** aller Schüler_innen an Kultur, Unterricht und Gemeinschaft
- **Weiterentwicklung** von Schulen, so dass sie besser auf die Vielfalt der Schüler_innen eingehen
- das **Recht** auf wohnortnahe Bildung und Erziehung
- **Abbau von Barrieren** für Lernen
- **Unterschiede als Chancen** und nicht als Probleme zu begreifen

UN-Konvention über die Rechte behinderter Menschen

§ 24, Abs.1:

„Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen“

=> damit ist der deutsche Staat in der Pflicht, integrative bzw. inklusive Schulkonzepte umzusetzen.

Entwicklungsaufgabe für Institutionen im Bildungsbereich

Grundsätzliche **pädagogische** und **konzeptionelle**
Fragestellung inklusiver Überlegungen:

Was muss sich verändern, um Kindern mit
ihren individuellen Bedürfnissen gerecht zu
werden?

Eine inklusive Schule braucht...

- Kooperierende Akteure
- Sozialraumorientierung
- Multiprofessionalität
- Gemeinsame Wertebasis
- Ressourcen
- Unterstützungssysteme
- ...



Montags Stiftung

Veränderungen auf dem Weg

Schule



- alle sind willkommen
- Lernende Organisation
- Mitglieder entwickeln sie

Personen



- Vielfalt wird angenommen
- neue Anforderungen an LK (Wissen, Zusammenarbeit, Selbstreflexion)

Unterricht

- setzt an den individuellen Bedürfnissen aller an
- Arbeit an gemeinsamem Lerngegenstand mit unterschiedlichen Zielen in Formen innerer Differenzierung



Grundlagen:

- Referenzrahmen Schulqualität NRW
- Index für Inklusion

Inklusion als persönliche Entwicklungsaufgabe...

- Kritische Auseinandersetzung mit den eigenen Vorurteilen
- ...
- Professionalisierung / „Lebenslanges Lernen“



Ein Casting der besonderen Art:



Aktuelle rechtliche Rahmungen

- Gehen von einem „engeren“ Inklusionsbegriff aus
- Vorrangig Kinder mit förmlich festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung (laut AO-SF)

Sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf

- bezieht sich gezielt auf die schulische Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung
- Grundlage der sonderpädagogischen Förderung ist (bislang) die amtliche Feststellung des Förderbedarfs

Schwerpunkte sonderpädagogischer Förderung

- Lernen
- Sprache
- Emotionale und soziale Entwicklung
- Hören und Kommunikation
- Sehen
- Geistige Entwicklung
- Körperliche und motorische Entwicklung

Ausbildungsordnung - Sonderpädagogische Förderung

- **Regelförderort** für alle Kinder ist die allgemeine Schule (§1, 1)
(Rechtsanspruch Klasse 1 und 5; fortlaufend)
- **Elternwahlrecht**: Förderschule (Mindestgrößenerlass)
- Ein Antrag auf sonderpädagogische Unterstützung wird auf Initiative der **Eltern** eingeleitet (§11)
- Ein Antrag durch die **Schule ist** die Ausnahme (§12) (Fösch „ESE“: Selbst- und Fremdgefährdung, Fösch „Lernen“: im 3. Jahr SEP, nicht nach Klasse 6)
- Kolleg_innen der Förderschule werden an die allgemeine Schule versetzt (Stellenbudget für LES) oder abgeordnet
- Präventive Förderung findet auch (zunehmend) ohne amtlichen Bescheid statt

Zielgleiche Förderschwerpunkte

- **Unterrichtsinhalte** richten sich nach den Lehrplänen der allgemeinen Schule
- **Abschlüsse** der allgemeinen Schule
- sonderpädagogische Förderung zur Unterstützung bezogen auf den Förderschwerpunkt

**Dies betrifft: Alle Förderschwerpunkte außer:
Lernen und Geistige Entwicklung!**

Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung

- Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung (Erziehungsschwierigkeit) besteht, wenn sich eine Schülerin oder ein Schüler der Erziehung so nachhaltig verschließt oder widersetzt, dass sie oder er im Unterricht nicht oder nicht hinreichend gefördert werden kann und die eigene Entwicklung oder die der Mitschülerinnen und Mitschüler erheblich gestört oder gefährdet ist. (§4; 4)

Förderschwerpunkt Lernen (§4,2 AO-SF)

- Lernbehinderung liegt vor, wenn die Lern- und Leistungsausfälle **schwerwiegender, umfänglicher** und **langdauernder** Art sind und durch Rückstand der kognitiven Funktionen oder der sprachlichen Entwicklung oder des Sozialverhaltens verstärkt werden.

Unterrichtsfächer und Stundentafel

- Richten sich nach denen der Grundschule und der Hauptschule
- **Englisch:** Klassenkonferenz beschließt, ob die Stunden für Englisch oder für verstärkte Bildungsangebote in anderen Fächern verwendet werden.

Zeugnisse § 33

- Leistungen werden auf Grundlage der im **individuellen Förderplan** festgelegten Lernziele beschrieben
- Leistungsbewertung erstreckt sich auf
 - Ergebnisse des Lernens
 - individuellen Anstrengungen und
 - Lernfortschritte
- Schulkonferenz kann beschließen, einzelne Leistungen **zusätzlich** mit Noten zu bewerten
- Notenbewertung setzt voraus, dass die Leistungen den Anforderungen der **vorherigen** Jahrgangsstufe entspricht

Schulbegleitung

- gehören zu den Leistungen der Eingliederungshilfe
- unterstützen Kinder und Jugendliche mit körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung
 - nach dem Sozialgesetzbuch VIII (§35 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3) → seelische Behinderung oder
 - nach dem Sozialgesetzbuch XII (§54 Abs. 1 Satz 1) → geistiger oder körperlicher Behinderung

Kinder mit seelischer Behinderung

- §35a Abs. 1 SGB VIII:

Ein Anspruch auf Eingliederungshilfe besteht, „wenn

1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und
2. daher ihre Teilhabe am Leben der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.“

Beantragung und Kostenträger: **Jugendamt**

Kinder mit geistigen oder körperlichen Behinderungen

- §§ 53 und 54 SGB XII
 - Personen, die durch eine Behinderung (...) wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzunehmen, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe

Beantragung und Kostenträger: **Sozialamt**

Antragsstellung Individualmaßnahme

1

- Antrag der Eltern
- mit ärztlichen Unterlagen und fachlicher Stellungnahme der Schule (Beschreibung der Schwierigkeiten, des notwendigen Umfangs...)

2

- Prüfung des Antrags durch Sozial- bzw. Jugendamt
- ggf. weitere Unterlagen einfordern

3

- Entscheidung des Amtes über den Antrag und schriftlicher Bescheid

4

- Konkrete Planung der Hilfe (v.a. Umfang und Träger)

Aufgaben der Schulbegleitung

- Keine unterrichtlichen und erzieherischen Maßnahmen im Sinne des Bildungsauftrags der Schule
- Übernahme von Hilfestellungen im Unterricht und in der Pflege
- **Ziel** ist immer: Förderung der Selbständigkeit und Integration in der Klassen- bzw. Gruppengemeinschaft

**You learn to talk by talking.
You learn to read by reading.
You learn to write by writing.
You learn to include by including.**

Gary Bunch

Persaud/ Bunch 2009, 131

